

97. Anspruch auf Herabsetzung einer Versicherungsrente, wenn zwar die völlige Erwerbsunfähigkeit fortbauert, aber geltend gemacht ist, daß sie nur noch zu einem geringeren Teile auf dem Unfall, im übrigen auf anderen Ursachen beruhe.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1912 i. S. B. Versicherungsbank (Rf.) w. L. (Bekl.). Rep. VII 139/12.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Beklagte hat im Jahre 1901 bei einem Eisenbahnzusammenstoß einen Unfall erlitten, der ein Nervenleiden bei ihm zur Folge hatte. Die Bank, bei der er damals gegen Unfall versichert war, bestritt zuerst ihre Entschädigungspflicht, erkannte sie aber demnächst im Prozesse an. Diesem Anerkenntnisse gemäß wurde durch Urteil festgestellt, daß sie verpflichtet sei, den Beklagten für die Unfall-

folgen in Gemäßheit der Bestimmungen der Police zu entschädigen. Hierauf erkannte sie dem Beklagten gegenüber „bis auf weiteres“ ihre Zahlungspflicht in Höhe der für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit vertragsgemäß sich auf 554,76 *M* jährlich belaufenden Vollrente an. Die entsprechenden Zahlungen sind bis zum Ende des Jahres 1908 geleistet worden. Im Jahre 1909 fand auf Veranlassung der Klägerin, die in die Rechte und Pflichten der genannten Bank eingetreten ist, eine neue ärztliche Begutachtung statt, auf Grund deren die Klägerin eine Minderung der Rente aussprach. Auf Begehren des Beklagten trat die in den Versicherungsbedingungen vorgesehene „Kommission“ zusammen. Auf Grund des von dieser abgegebenen Spruches setzte die Klägerin die Rente auf 35 v. H., d. i. auf 194,16 *M* jährlich herab und beantragte mit der vorliegenden Klage, festzustellen, daß dem Beklagten vom Beginn des Jahres 1910 ab die Rente nur im Betrage von 194,16 *M* jährlich zustehe. Das Landgericht wies die Klage ab und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Klage stützt sich auf die Vertragsbestimmung (§ 12 Abs. 2 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“), wonach „bei wiedertretender erhöhter oder vollständiger Erwerbsfähigkeit die Rente entsprechend herabgesetzt bzw. aufgehoben“ wird. Daß der Beklagte nach wie vor völlig erwerbsunfähig ist, steht unbestritten fest. Nach dem Wortlaute der erwähnten Bestimmung ist demnach die Voraussetzung für eine Herabsetzung der Rente nicht vorhanden. Die Klägerin ist aber der Meinung, nach dem Sinne der Bestimmung sei der Anspruch auf Herabsetzung der Rente auch begründet, wenn und insoweit die fortdauernde Erwerbsunfähigkeit nicht mehr Unfallsfolge im Sinne des Vertrags sei, sondern auf anderen Ursachen beruhe, für die die Klägerin nicht aufzukommen habe. Das Berufungsgericht hat demgegenüber in erster Reihe ausgeführt, daß zu einer vom Wortlaut abweichenden Auslegung jener Vertragsbestimmung ein ausreichender Grund nicht vorhanden sei. Auf die Bedenken, die gegen diesen ersten Entscheidungsgrund von der Revision erhoben worden sind, braucht nicht eingegangen zu werden, weil das Berufungsgericht sich in zweiter Reihe auf den Boden der von der

Klägerin vertretenen Auslegung gestellt hat, aber auch von diesem Standpunkt aus zur Verwerfung der Klage gelangt ist. Der hierfür gegebene Entscheidungsgrund hält jedenfalls der Revision stand.

Um den Anspruch auf die geforderte Herabsetzung der Rente zu begründen, müßte nach § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 5 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ durch einen Spruch der in § 14 verordneten „Kommission“ festgestellt sein, daß durch den Unfall hervorgerufene Leiden des Beklagten habe sich inzwischen derart gebessert, daß, wenn nicht inzwischen die anderen Ursachen der Erwerbsunfähigkeit hinzugekommen wären, diese nur noch zu 35% bestehen, daß dagegen in Höhe von 65% die Erwerbsfähigkeit „wieder eingetreten“ sein würde (§ 12 Abs. 2). Nicht darum handelt es sich, ob die frühere Rentenfestsetzung richtig war, ob sie der damaligen Sachlage entsprach; die Frage ist vielmehr, ob die maßgebenden Verhältnisse sich seit der früheren Festsetzung so geändert haben, daß diese der gegenwärtigen Sachlage nicht mehr entspricht. Hierüber läßt die Vertragsvorschrift des § 12 Abs. 2 keinen Zweifel, vgl. übrigens auch die gleichartige Gesetzesvorschrift des § 323 BPD. Einen Tatbestand dieser Art sieht aber das Berufungsgericht, in Übereinstimmung mit dem Landgericht, als durch den Kommissionspruch vom 25. Februar 1909 festgestellt nicht an, und diese Beurteilung läßt eine Gesetzesverletzung nicht erkennen. In dem Spruche ist von den Ärzten, aus denen die Kommission sich zusammensetzte, zunächst einstimmig erklärt worden, daß es sich bei dem Beklagten handle „1. um ausgesprochene Alterserscheinungen im Sinne der Abnutzung (Arteriosklerose) und einen mäßigen Grad von Lungenerweiterung, 2. ferner um eine alte, sicher schon vor dem Unfall entstandene Ohrenaffektion, 3. um durch den Unfall bedingte nervöse Störungen.“ Mitwirkende Ursachen aber, die von vornherein neben dem Unfälle für die Erwerbsunfähigkeit bestanden, können, auch wenn sie bei der Rentenfestsetzung nicht berücksichtigt worden sein sollten, zur Begründung des Anspruchs auf Minderung der Rente nach dem vorhin Dargelegten nicht verwertet werden. Die unter 2. genannte „Ohrenaffektion“ müßte demnach, weil sie schon vor dem Unfälle bestand, außer Betracht bleiben, und das Gleiche würde von den unter 1. genannten Alterserscheinungen zu gelten haben, insoweit sie bei dem Beklagten, der zur Zeit des Unfalles 57 Jahre alt war, schon da-

mals vorhanden waren. Weiter erklärt der Spruch als einstimmige Ansicht der Kommission, daß der Beklagte „durch den erlittenen Unfall um 25—35% in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist“, und hieran knüpft sich der Schlußsatz: „Der gegenwärtige Grad der fast totalen Erwerbsbeschränkung ist durch die erwähnten anderen Krankheitserscheinungen, speziell die Alterserkrankungen, bedingt.“ Das Landgericht sieht als möglich an, daß hiermit nicht eine Besserung in den Unfallsfolgen hat festgestellt, sondern nur hat gesagt werden sollen, daß zu 65—75% die Erwerbsunfähigkeit auch ohne den Unfall als Folge der anderen angegebenen Ursachen bestehen würde. Das Berufungsgericht ist dem Landgerichte beigetreten. Es stellt fest, daß durch die erfolgte Vernehmung der beteiligten Ärzte eine Aufklärung, was mit dem Spruche gemeint sei, nicht hat beschafft werden können.“ (Wird näher ausgeführt.) „Diese Aussage scheint kaum einen Zweifel darüber zu lassen, daß von der Kommission eine Prüfung in der Richtung, ob und inwieweit in den ursächlichen Wirkungen des Unfalls eine Änderung eingetreten sei, nicht vorgenommen worden ist. Jedenfalls aber besteht kein Grund zur rechtlichen Beanstandung der Annahme des Berufungsgerichts, daß ein Kommissionspruch, durch den die Voraussetzung des § 12 Abs. 2 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, auch in der Auslegung festgestellt wäre, die die Klägerin dieser Vertragsvorschrift gibt, nicht erbracht ist. Ob der Nachweis dieser Voraussetzung auch auf anderem Wege als durch Kommissionspruch zulässig wäre, bedarf keiner Erörterung, weil eine Verletzung von Verfahrensvorschriften durch Ablehnung entsprechender Beweisanträge (§ 286 R.P.O.) von der Revision nicht gerügt ist.“ . . .